



## **Aufnahme von Betagten- und Pflegeheimen in die Pflegeheimliste des Kantons St.Gallen**

### **1 Grundlagen**

Die Pflegeheimliste für den Kanton St.Gallen wurde am 2. Dezember 1997 durch die Regierung erstmals erlassen (sGS 381.181) und seither bei Neuaufnahmen, Platzerweiterungen oder Schliessungen punktuell angepasst. Die Pflegeheimliste wurde zweimal vollständig aktualisiert. Sie ist in Wahlkreise gegliedert und bezeichnet die Einrichtungen mit Namen, Ort, sowie Anzahl Plätzen. Im Kanton St.Gallen gilt seit dem ersten Erlass der Pflegeheimliste das Prinzip der «Pflegegarantie», wonach die Bewohnenden vom Eintritt in der Regel bis zu ihrem Tod in der gewählten Einrichtung verbleiben können und dort die fachgerechte Pflege und Betreuung erhalten (alle Pflegestufen).

#### **Die kantonale Pflegeheimliste gemäss Art. 39 KVG**

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) sind die Kantone verpflichtet, eine Pflegeheimliste zu führen. Mit der Aufnahme einer stationären Betagteneinrichtung in die Liste erhält die Einrichtung die Berechtigung, Pflegeleistungen an eine festgelegte Zahl allgemein versicherter Personen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung zu erbringen. Diese Zulassung gilt auch als Anerkennung der entsprechenden Einrichtung für die Restfinanzierung durch die öffentliche Hand sowie für die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zur Abrechnungsberechtigung müssen die in Art. 39 KVG genannten Voraussetzungen erfüllt sein: ausreichende ärztliche Betreuung, genügend Fachpersonal, zweckentsprechende medizinische Einrichtungen und pharmazeutische Versorgung, Bedarfsgerechtigkeit ([kantonale Planung](#)) und Aufnahme in die kantonale Pflegeheimliste.

#### **Definition «stationäre Betagteneinrichtung»**

Als stationäre Betagteneinrichtung gilt eine betreute kollektive Wohnform, welche eine organisatorische und räumliche Einheit darstellt, in der sechs oder mehr Personen im AHV-Alter unter der Leitung von einer oder mehreren Personen und unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft während 24 Stunden je Tag und sieben Tagen in der Woche Unterkunft, Betreuung, Pflege und weitere Dienstleistungen gewährt werden. Die Gesamtverantwortung bezüglich Sicherheit der Bewohnenden und damit auch für die Erbringung von Pflege-, Betreuungs- oder sonstigen Dienstleistungen obliegt der operativen Leitung sowie der Trägerschaft der Einrichtung. Die Einrichtung ist in der Lage, die Bewohnenden über alle Pflegestufen hinweg adäquat und fachgerecht bis zum Tode zu betreuen und ihnen, wenn nötig, einen besonderen Schutz zukommen zu lassen und die Fürsorge zu gewährleisten.



## 2 Verfahren und Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die Pflegeheimliste des Kantons St.Gallen und Platzzahlerhöhungen bei bereits aufgenommenen Einrichtungen bedingen einen Antrag an das Amt für Soziales. Ersucht eine Einrichtung um Aufnahme in die Pflegeheimliste wird vorgängig abgeklärt, ob es sich gemäss obigen Erwägungen um eine stationäre Betagteinrichtung handelt. Ist dies der Fall, so werden die Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 KVG beurteilt. In einer ersten Verfahrensstufe werden quantitative (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG) und in einer zweiten Verfahrensstufe qualitative Leistungselemente (Art. 39 Abs. 1 Bst. a bis c KVG) geprüft. Änderungen der Pflegeheimliste erfolgen in der Regel einmal je Kalenderjahr durch Beschluss der Regierung und werden im Amtsblatt publiziert. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Art. 53 KVG).<sup>1</sup>

### 2.1 Verfahrensstufe: Bedarf

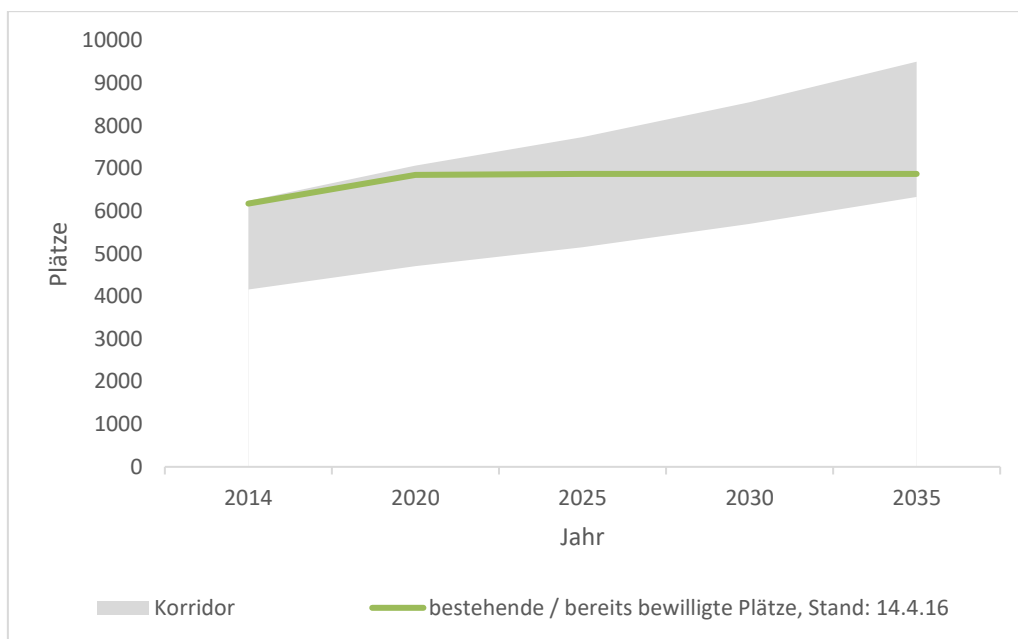
Der Kanton St.Gallen ist gemäss Art. 29 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) verpflichtet, Bedarfsrichtwerte für stationäre Betagteinrichtungen festzulegen. Im [kantonalen Altersleitbild](#) wurde im Jahre 1996 der Richtwert erstmals festgelegt. Im Rahmen eines Projekts wurden der kantonale Planungsrichtwert sowie die Grundlagen zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung letztmals in den Jahren 2016 bis 2017 überprüft und angepasst. Der entsprechende Bericht «Planung des Platzangebots in Einrichtungen zur stationären Betreuung und Pflege von Betagten im Kanton St.Gallen» ist [hier](#) zu finden.

In diesem Bericht ist ein Planungskorridor definiert, der eine Ober- und Untergrenze vorgibt. Die Obergrenze stellt die Wachstumsgrenze dar. Sie ist verbindlich und in allen Gemeinden (bzw. Planungsregionen) einzuhalten. Die Untergrenze bezeichnet das minimale Angebot an stationären Plätzen, das jede Gemeinde oder Planungsregion zur Verfügung stellen muss. Dies ist notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Mit dem neuen Modell sind erstmals auch gewisse Aussagen zum Bedarf im ambulanten Bereich möglich.

Die Aufnahme einer Einrichtung und ihrer Plätze in die Pflegeheimliste ist gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG bedarfsgerecht, wenn die Obergrenze mittel- bis langfristig im Einzugsgebiet der Einrichtung nicht überschritten wird. Für die Bedarfsbeurteilung durch das Amt für Soziales muss nebst dem Gesuch mit der Angabe zur beantragten Platzzahl (inkl. Angebotsbeschreibung) gemäss Art. 28 und 29 SHG eine Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Standortgemeinde für das Einzugsgebiet der Einrichtung eingereicht werden. Private Anbieter müssen zudem die schriftliche Zustimmung der Standortgemeinde vorlegen.

---

<sup>1</sup> Bei Neueröffnungen privater Betagten- und Pflegeheime, die keine genehmigte Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden haben, wird das Aufnahmeverfahren mit dem Betriebsbewilligungsverfahren koordiniert.



Planungskorridor von Untergrenze in Anzahl Plätzen bis Obergrenze in Anzahl Plätzen im Kanton St.Gallen und bereits bestehende und bereits bewilligte Plätze im Kanton St.Gallen bis ins Jahr 2035. Quelle: FHS St.Gallen.

## 2.2 Verfahrensstufe: Ausgestaltung des Angebots

Alle öffentlichen und privaten Betagten- und Pflegeheime im Kanton St.Gallen müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen, wie sie in Art. 30a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) aufgeführt sind. Die Regierung hat dazu, gestützt auf Art. 35a des Sozialhilfegesetzes, eine [Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen](#) erlassen. Dabei hat sie sich auf die [Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen](#) gestützt, welche die Fachkommission für Altersfragen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. c erarbeitet und verabschiedet hat.

Die gesuchstellende Einrichtung hat nach positiv erfolgter Bedarfsbeurteilung die Erfüllung dieser Vorgaben dem Amt für Soziales nachzuweisen.

Amt für Soziales, 4. April 2019